



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 19.08.2026

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstraße 13
76135 Karlsruhe

bardins@planer-ka.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
E-Mail v. 28.07.2026
bardins@planer-ka.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
Inv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Bebauungsplan „Weglanden“, Gemeinde Ispringen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(1)
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplan Weglanden der Gemeinde Ispringen mit der damit verbundenen Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen. Der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis lehnt für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) die Aufstellung des Bebauungsplanes in der hier vorgelegten Form und im Umfang von ca. 7,5 ha aus den folgenden Gründen ab:

1. Zu hoher Flächenverbrauch

Ein wesentliches Planungsziel der Gemeinde Ispringen besteht in der Sicherung und dem Ausbau der örtlichen Wohnfunktion. Wegen der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland und zur planungsrechtlichen Umsetzung ihrer Planungsziele plant die Gemeinde die Erschließung des neuen Wohngebiets Weglanden.

Auffällig und zugleich unverständlich ist, dass ein großer Teil der Fläche mit freistehenden Einfamilienhäusern bebaut werden soll, was angesichts der fortschreitenden Klima- und Biodiversitätskrise sowie des hohen Flächenverbrauchs (Gesamtfläche des Plangebiets 7,6 Hektar, ca. 4,7 ha geplantes Nettobauland, sowie 1,9 ha auf öffentliche Verkehrsflächen) nicht mehr darstellbar ist. Denn schließlich hat sich die baden-württembergische Landesregierung das Ziel gesetzt, bereits bis 2035 „Netto-Null“ zu erreichen (Umweltbericht Ziff. 6.1).

Wir vertreten die Auffassung, dass die Wohnraumbeschaffung effektiver dadurch erreicht werden kann, dass die zur Verfügung stehende Fläche kompakter, nämlich nicht mehr mit freistehenden Einfamilienhäusern, sondern mit Reihen-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern

bebaut werden müsse. Auch die Gebäudehöhe und die Bebauungsdichte könnte noch angepasst werden. So würden insgesamt mehr Interessenten/ Familien zum Zuge kommen. Es werden – und davon sind wir überzeugt – auch Menschen, junge wie ältere, bereit sein, in Mehrfamilienhäusern zu wohnen. Auf diese Weise könnte der hohe Flächenverbrauch, die Versiegelung pro Wohneinheit sowie der Verlust an geschütztem Streuobst und wertvollem Grünland reduziert werden. Dies wäre auch eher im Sinne des § 1a (1) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Außerdem sind kompakte und zusammenhängende Bauformen hinsichtlich des Energieverbrauchs i.d.R. günstiger als freistehende Einzelhäuser. Geringere Bauvolumen und Wohnflächen pro Wohneinheit sind auch im Hinblick auf die rasant steigenden Herstellungs- und Energiekosten vorteilhaft.

Generell ist Flächenverbrauch ein schleichendes Phänomen. Bürger und selbst politische Entscheidungsträger nehmen es kaum wahr. Daher mangelt es weithin am notwendigen Problembewusstsein. Die jeweils hinzukommende Flächeninanspruchnahme wird weiter bagatellisiert, da sie sich im Verhältnis zur unbebauten Gesamtfläche der Gemeinde immer leicht als unerheblich darstellen lässt. Wie dem Textteil des Entwurfs zu entnehmen ist, wird diesem Aspekt leider nicht die gewünschte Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Eindämmung des Flächenverbrauchs sollte durch eine stärkere Berücksichtigung des Prinzips „Innen vor Außen“ in der Bauleitplanung erreicht werden. Gemeint ist damit die vorrangige Entwicklung von Brachflächen, Baulücken, Verdichtungspotential im Bestand (auch in die Höhe) oder Leerständen innerhalb der Gemeinden, statt Nutzung von unbebauten Flächen im Außenbereich. Deshalb müssen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen solche Maßnahmen vorrangig geprüft und umgesetzt werden. Dass dies keine utopische Vorstellung ist, können Sie dem PZ-Artikel vom 30.11.2021 in der Anlage entnehmen. Dort wird der damalige Verbandsdirektor des Regionalverbandes Nordschwarzwald, Matthias Proske zum Ergebnis der durchgeführten Prognos-Wohnraumstudie, die den Wohnraumbedarf bis zum Jahr 2035 mit 22.500 Einheiten beziffert, mit den Worten zitiert: „Würden wir alle Optionen innerorts ausschöpfen, wären 22.500 Wohnungen möglich, ohne neue Flächen zu verbrauchen.“ Wir fordern hier von Ihnen ein deutlich ambitionierteres Vorgehen zur notwendigen Eindämmung des Flächenverbrauchs und zum Schutz geschützter Landschaftsteile. Hierzu gehören z.B. aufklärende Gespräche mit den Besitzern und letztendlich auch eine Bauverpflichtung von bebaubaren Flächen. Dies halten wir in der heutigen Zeit für dringend geboten und auch für politisch vertretbar.

Bereits zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes haben wir gefordert, dass zunächst die noch vorhandenen bebaubaren Flächen innerhalb der bestehenden Bebauung genutzt werden müssen. Ein Blick auf die Karte der Ortslage Ispringen zeigt, dass im Bereich der vorhandenen Baugebiete noch mehrere Wohnbaugrundstücke nicht bebaut sind. Diese sogenannten Enkelgrundstücke sind voll erschlossen und eine Nichtnutzung als Baufläche geht zulasten der Allgemeinheit (Kosten für die bestehende Infrastruktur werden von den Eigentümern nicht mitgetragen). Diese sind u.E. vorrangig einer Bebauung zuzuführen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden sollen!

Um diese Flächen zeitnah einer Bebauung zuführen zu können, hat die Gemeinde Ispringen u.a. die Möglichkeit, die Grundsteuer C entsprechend hoch anzusetzen. Dieser Hebel wird aktuell nicht genutzt. Stattdessen sollen neue Flächen im Außenbereich erschlossen werden.

Wir erwarten außerdem, dass diese immer wieder zu beobachtende Grundstücksbevorzugung („Enkelgrundstücke“) zukünftig in allen neuen Bebauungssatzungen der Gemeinde kon-

sequent ausgeschlossen wird! Diese sollten z.B. eine Bauverpflichtung enthalten, wonach spätestens zwei Jahre nach der Erschließung gebaut werden muss, ansonsten fällt das Grundstück zum Kaufpreis an die Gemeinde zurück. Nach spätestens weiteren zwei Jahren muss das Haus auch bewohnt werden, ansonsten sind z.B. Sanktionen aufzuerlegen.

Es sind auch noch ausreichend Potentiale für eine Innenentwicklung auf bereits bebauten Flächen vorhanden. Hier können die Eigentümer gezielt beraten und motiviert werden. So könnten bestehende Wohngebäude ertüchtigt und in Richtung 2/3/4-Familienhäuser entwickelt werden. In Ispringen gibt es viele Häuser, die dafür Potential hätten und die derzeit von nur 1 – 2 Personen bewohnt werden. Der Anreiz für die Eigentümer wäre zum einen Zuschüsse für die Sanierung (Stichwort zukunftsorientierte klimagerechte Werterhaltung) und gleichzeitig die Aussicht auf Mieteinnahmen. Starten könnte man mit einigen Pilotprojekten, um Anschauungsobjekte vor Ort zu haben. Viele Häuser in Ispringen haben ohnehin einen erhöhten Sanierungsrückstand, auch in Hinblick auf die steigenden Anforderungen in Sachen Klimaschutz und den Energiepreisen.

Durch die geplante Überbauung von geschützten Biotopen (Gehölz) und europaweit geschützte FFH- Mähwiesen sowie geschützten Streuobstbeständen besteht ein sehr hoher spezifischer Ausgleichsbedarf. Dieser geht i.d.R. zu Lasten der sonstigen Nutzer der freien Landschaft, also den Landwirten/ der Produktionsfläche von Nahrungsmitteln. Je weniger Eingriffe verursacht werden, desto weniger Ausgleichsbedarf ist erforderlich. Die Flächenauswahl ist daher falsch getroffen.

Wir fordern daher, dass vor der Bebauung weiterer Flächen im Außenbereich, zunächst die bestehenden Potentiale auszuschöpfen sind. In der vorgelegten Bauleitplanung der Gemeinde Ispringen muss der Flächenverbrauch reduziert und insbesondere die Streuobstbereiche von der Bebauung freigehalten werden. Da geschützte Biotope betroffen sind, müssen zuvor alle Alternativen ausgeschöpft sein. Eine Bebauung ist in der vorgelegten Form rechtswidrig.

2. Betroffenheit von geschützten Biotopen (Gehölz) und europaweit geschützten FFH-Mähwiesen sowie geschützten Streuobstbeständen

Betroffen sind im Einzelnen:

Im südöstlichen Bereich des Plangebiets das nach § 33 NatSchG geschützte Biotop „Feldgehölz und Feldhecken im Gewann Weglanden“ (Nr. 170182365256) und teilweise das Biotop „Drei Feldhecken im Gewann Wasenacker“ (Nr. 170182364029).

Im östlichen Teil des Plangebiets sind mehrerer FFH-Mähwiesen betroffen, so zu einem sehr großen Teil die „Glatthaferwiesen in Gewann Weglanden“ (Nr. 370182361246) sowie mit einem kleinen Teilstück die „Trespen-Glatthaferwiese südlich Nussbaumstraße“ (Nr. 370182361245). Am westlichen Rand sind Teilflächen der „Trespen-Glatthaferwiese“ im Gewann Dachsgrube“ (Nr. 370182361232) flächig betroffen.

Im westlichen und östlichen Teil des Plangebiets befinden sich nach § 33a NatSchG geschützte Streuobstbestände.



Aus: Daten- und Kartendienst der LUBW 4.0, Streuobsterhebung (Fernerkundung)

Eine detaillierte Bewertung erfolgt laut Umweltbericht im weiteren Verfahren anhand der „Checkliste zur Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach § 33a NatSchG“.

Wir weisen darauf hin, dass für die Vernichtung der geschützten Biotope Ausnahmeprüfungen und - genehmigungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich sind, bei der die Naturschutzverbände zu beteiligen sind.

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG stimmen wir mit dem hier geplanten Umfang vorsorglich nicht zu!

Begründung: Der Flächenanteil an geschützten Biototypen (artenreiche FFH-Mähwiesen, Lebensraumtyp 6510 nach der FFH-Richtlinie sowie geschützte Streuobstflächen) liegt im geplanten BP-Gebiet bei nahezu 70 %, es sind also mehrheitlich geschützte Flächen betroffen!

Die Flächen im Plangebiet überschneiden sich außerdem mit ca. 50% mit Kernflächen und Kernraums des Biotopverbundes mittlerer Standorte.

Aufgrund der von der EU anhängigen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland sind für die weitere Vernichtung von europaweit geschützten FFH- Mähwiesen die Hürden sehr hoch! Es kommt dabei nicht darauf an, ob im näheren Umfeld noch weitere FFH-Mähwiesen vorhanden sind. Dies erschwert eher eine sachgerechte Neuentwicklung.

Ebenfalls hohe Hürden bestehen für die Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach § 33 a NatSchG.

Sollten die Streuobstflächen und die FFH-Mähwiese gegen unseren Willen in Anspruch genommen werden, muss sehr frühzeitig mit der Pflanzung der Obstbäume begonnen werden. Dies gilt in gleichem Maße für den Ausgleich der FFH-Mähwiese. Nach unserer Erfahrung ist die Etablierung von (neuen) Pflanzen in einem gewachsenen, von Gräsern dominierten Grün-

land ohne weitere Maßnahmen kurzfristig wenig erfolgreich. Bisher gibt es noch kaum Nachweise darüber, dass die Neuanlage der Mähwiesen LRT 6510 überhaupt funktioniert. Wir gehen daher nicht davon aus, dass eine Entwicklung zu einer FFH-Mähwiese innerhalb der nächsten 6 Jahre (Monitorzeitraum) möglich ist. Das bedeutet, mit der geplanten Bebauung erfolgt ein kompletter Funktionsverlust, der erstmal nicht kompensiert werden kann. Die erheblich beeinträchtigten Biotop FFH-Mähwiesen können somit nicht wiederhergestellt werden, weshalb die Bebauung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BNatSchG und damit einer Alternativen-Prüfung bedarf. Dies auch vor dem Hintergrund, dass gerade eine Klage der EU-Kommission gegen Deutschland vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen den nicht ausreichend geschützten blütenreichen FFH-Mähwiesen anhängig ist.

Eine Alternativen-Prüfung hinsichtlich Vermeidung/ Minimierung aus naturschutzrechtlicher Sicht wurde hier nicht vorgelegt, weshalb auch aus formalen Gründen keine Befreiung erteilt werden kann.

Nachfolgend ein Auszug des NABU Rheinland-Pfalz zur weiteren Begründung:

Zur Begründung der neuen Alternativen-Prüfung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1: Die am 01. März 2010 in Kraft getretene Änderung des Wortlautes dieser Norm von „erfordern“ in „notwendig ist“ führt zu einer beabsichtigten teilweisen Angleichung der Regelung über die Befreiung von Verboten (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) an die Regelung über die ausnahmsweise Zulassung oder Durchführung von Projekten in Natura-2000-Gebieten trotz zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen laut FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Beide Regelungen unterscheidet jetzt nur noch, dass für eine Befreiung bei einem gesetzlich geschützten Biotop lediglich „Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vorliegen müssen, während bei einem Natura-2000-Gebiet sogar „zwingende“ Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen müssen.¹⁹ Der gleiche Wortlaut bedeutet, dass § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die gleichen Anforderungen stellt wie § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG – reduziert um das Erfordernis „zwingende“ Gründe. Durch die Übernahme der Formulierung „aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ... notwendig ist“ aus dem FFH-Recht in die Befreiungsregelung hat das Gesetz die mit dieser Formulierung verbundenen Anforderungen aus dem FFH-Recht in die Befreiungsregelung übernommen. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthält daher parallel zu § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG die sich dort aus der Teilformulierung „aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ... notwendig sind“ ergebenden Anforderungen, nicht jedoch die Anforderungen, die sich im FFH-Recht daraus ergeben, dass diese Gründe auch „zwingend“ sein müssen. Aus dem Passus „überwiegende öffentliche Interessen“ wird im FFH-Recht gefolgert, dass dieses öffentliche Interesse (etwa: Fernverkehr oder ausreichend bezahlbarer Raum für Wohnbebauung) hinreichend klar die zu erwartenden Gebietsbeeinträchtigungen überwiegt. „Um diese feststellen zu können, müssen im jeweiligen Einzelfall alle relevanten Interessen ermittelt, gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Dies schließt auch die Prüfung mit ein, ob es weniger schädliche Alternativen gibt.“²⁰

Neues zum gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)

Von Andreas Lukas, stellv. Vorsitzender NABU Rheinland-Pfalz

- urheberrechtlich geschütztes Material -

Quelle:

Zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan muss die Genehmigung bzw. Befreiung der Verlegung der der geschützten Streuobstflächen und der Flachlandmähwiese vorliegen, sodass zu diesem Zeitpunkt die Öffentlichkeit die Gelegenheit erhält, zu den Ausgleichsflächen Stellung zu nehmen.

Um zu einer rechtskonformen Lösung zu gelangen, ist das Baugebiet deshalb nordwestlich der Nussbaumstraße und im östlichen Bereich rechts der Hohwaldstraße so zu verkleinern, dass die geschützten Bestände im Zuge des 1. und aller folgenden Bauabschnitte erhalten werden können!

Zu den bisher vorgelegten Unterlagen und Informationen möchten wir außerdem die folgenden Bedenken und Anregungen vorbringen:

Erläuterungsbericht Erschließung Neubaugebiet Weglanden

Die geplante Entwässerung der Baufläche im (modifizierten) Mischsystem wird von uns abgelehnt. Zum einen entspricht eine Entwässerung im Mischsystem nicht den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes hinsichtlich einer ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne vorherige Vermischung mit Schmutzwasser (vgl. § 55 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz).

Zum anderen entspricht die geplante Erschließung auch nicht dem Stand der Technik. Wir möchten hierzu auf das DWA-Merkblatt 153 (DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser vom August 2007; korrigierte Fassung: Stand Dezember 2020) verweisen. Hier sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen benannt, der naturnahe Umgang mit Regenwasser erläutert sowie die daraus resultierenden Maßnahmen für eine ökologisch orientierte Siedlungsentwässerung aufgeführt (siehe Anlage mit Auszügen des DWA-Merkblattes 153). Als sachgerechter Umgang mit unbelastetem Niederschlagswasser sind hier Zisternen und Versickerungs-Rigolen anzusehen. Das Niederschlagswasser kann dann z.B. für die Toilettenspülung eingesetzt werden (was Trinkwasser einspart) und zum Gießen verwendet werden (was ebenfalls Trinkwasser einspart, über die Versickerung auf dem Grundstück den lokalen Wasserhaushalt stärkt und sich dadurch auch lokalklimatisch günstig auswirkt).

Außerdem ist gemäß Punkt 9 im Erläuterungsbericht festzustellen, dass für das Außengebietswasser eine Rückhaltung von Starkregen in den neuen Becken für eine Jährlichkeit von $T = 100$ von der Gemeinde gewünscht ist. Für die Rückhaltung des Regenwassers aus dem neuen Baugebiet wird dies nicht verlangt (Auslegung auf eine Jährlichkeit von $T = 30$ bei Starkregen, ansonsten $T = 10$). Dies hat u.U. erhebliche Konsequenzen sowohl für die neu hinzukommenden Häuser als auch für die Bestandbebauung unterhalb bei Ereignissen bei Starkregenereignissen $> T = 30$ a sowie Regenereignissen $> T = 10$ a (s. S. 45 ff und 61 im Erläuterungsbericht). Dieser Sachverhalt und die Auswirkungen auf die Kellerräume im Untergeschoss sollten den Bauwilligen und den Unterliegern bekannt sein damit diese eine entsprechende Vorsorge treffen können bzw. rechtzeitig eine bezahlbare Versicherung abschließen können.

Nur weil in der Ortslage Ispringen bereits ein Mischwassersystem vorhanden ist und ein einfacherer Weg zum Vorfluter Kämpfelbach fehlt, heißt das für uns nicht, dass man an der inzwischen überholten Entwässerungssituation festhalten sollte. Infolge der Klimaerhitzung ist es zwingend erforderlich, stofflich unbelastetes Niederschlagswasser in der Landschaft zu halten (Stichwort: Landschaftswassermanagement). Es ist nicht sachdienlich, wenn es lediglich zeitlich verzögert einer Kläranlage zugeführt wird und dort insgesamt den Fremdwasseranteil erhöht.

Des Weiteren widerspricht der geplante Umgang mit dem Außengebietswasser (Rückhaltung und gedrosselte Einleitung in den Mischwasserkanal) sowie die Entwässerung des Neubaugebietes (mit Rückhaltung gedrosselter Ableitung von unbelastetem Regenwasser zusammen mit dem Schmutzwasser) im Mischsystem auch den Anforderungen an eine sachgerechte Klimafolgenanpassung.

Im Projekt LoKlim sind die Strategien zur Klimawandelanpassung im Enzkreis zusammengefasst. Zum Leitbild Wasser heißt es hier: ein klimawandelangepasster Umgang mit Wasser erhält die vorhandenen Ressourcen, zielt auf die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes und stärkt den Schutz vor Hochwasser und Starkregen. Als Strategien werden folgende Maßnahmen identifiziert:

- Speicherung und Rückhalt vorantreiben (Rückhaltemöglichkeiten für Regenwasser erhöhen & Nutzung der Niederschläge und Wasserspeicherung für Trockenperioden)
- Abwasserentsorgung an den Klimawandel anpassen (Trennsysteme statt Mischsysteme)

Für einen sachgerechten Umgang mit dem Außengebietswasser wünschen wir uns ökologische „Landschaftswassermanagementmaßnahmen“. Soll heißen: Zusammen mit den Landbewirtschaftern sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um aus der Agrarlandschaft eine Schwammlandschaft zu entwickeln (siehe hierzu auch Umsetzung des Wasserrückhalts in der Land(wirt)schaft: Praxis-Agrar). Ziel der Maßnahmen ist das Wasser länger in der Landschaft zu halten mit positiven Effekten auf die Grundwasserneubildung, die Biodiversität und zur Stärkung der Resilienz gegen Starkregenereignissen und Dürreperioden.

Die geplante Entwässerung ist entsprechend zu überarbeiten.

Bei den Besondere Randbedingungen (Punkt 5) sind unter „5.4 Naturschutzgebiete“ die vorhandenen naturschutzrechtlichen Restriktionen falsch benannt und unvollständig dargestellt.

Umweltbericht

Bereits im Steckbrief zum FNP zur geplanten Baufläche 201 Weglanden wird auf die hohen Umweltrisiken aufgrund der hochwertigen Böden (zugleich landwirtschaftliche Vorbehaltsfluren) und in Form von artenschutzrechtlichen Konflikten hingewiesen. Zu erwarten sind auch Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen allgemein und eine Minderung der Naherholungsfunktion. Vor allem mit den gesetzlich geschützten Streuobstwiesen und Biotopen sowie FFH- Mähwiesen sind hohe rechtliche Restriktionen vorhanden. Ein Ausgleich sei möglich, ist jedoch mit erhöhtem Aufwand und einer längeren Entwicklungsdauer verbunden. Auf die lange Entwicklungsdauer möchten wir insbesondere auch im Hinblick auf die innerhalb der geplanten Baufläche liegenden Streuobstbestände (siehe Karte oben) hinweisen.

Unter Punkt 2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen ist u.a. dargestellt, dass im aktuell gültigen Flächennutzungsplan „Wohnen“ des Nachbarschaftsverbandes für die Stadt Pforzheim und die Gemeinden Birkenfeld, Ispringen und Niefern-Öschelbronn vom 11.07.25 (Neubekanntmachung) das Plangebiet als Planungsfläche für Wohnbebauung verzeichnet ist. Wir haben uns im FNP-Verfahren gegen die Bebauung im Bereich des BP Weglanden ausgesprochen und auf die dort vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope, insbesondere die FFH-Mähwiesen und Streuobstwiesen verwiesen. Hierzu wurde uns im Rahmen der Abwägung mitgeteilt, dass *„Konflikte mit Biotopen ... soweit möglich bei der Auswahl der geplanten Bauflächen vermieden worden ...sind. Einzelne gesetzlich geschützte Biotope in Randlage oder mit geringer Ausdehnung sollen im konkretisierenden Bebauungsplanverfahren möglichst erhalten bleiben.“*

Die Umsetzung dieser Anforderung aus dem FNP-Verfahren fordern wir hiermit ein.

Die Aussage im Umweltbericht, dass die geplante Bebauung erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds verursacht und demzufolge einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt, möchten wir unterstreichen.

Im Zuge der Eingriffsregelung sind auch alle die in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfassten, dort jedoch nicht zu berücksichtigenden Arten abzuarbeiten.

Wir verlangen jetzt schon, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis so zu beschreiben und kartenmäßig darzustellen, dass diese dauerhaft von Interessierten verfolgt werden können. Ein Monitoringbericht über die Pflege und den Entwicklungszustand der Anlagen sollte regelmäßig an die Naturschutzbehörde geliefert werden. Wir bitten um entsprechende Festsetzungen im weiteren Verfahren.

Wie bereits oben ausgeführt, stimmen wir dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowohl für die geschützten Streuobstflächen als auch für die beanspruchte FFH-Mähwiese nicht zu!

Das Plangebiet liegt zudem gemäß des Fachplans Landesweiter Biotopverbund im Offenland größtenteils im Biotopverbund mittlerer Standorte. Die Streuobstflächen sogar im Kernraum und Kernfläche. Ein Ausgleich für diesen Funktionsverlust ist erforderlich.

Die Substratschicht auf Flachdächer und flachgeneigte Dächer (0° bis 5°) von Gebäuden und Garagen sollte wenigstens 15 cm betragen, um den Anforderungen an die Klimafolgenanpassung sowohl hinsichtlich der Regenwasserrückhaltung (vgl. S. 51 im Erläuterungsbericht zur Rückhaltung von Gründächern) und dem Lokalklima als auch bei der Stützung der Biodiversität gerecht zu werden.

Aussagen zu Eckverglasungen und große Glasflächen, um Vogeltod an Glas zu vermeiden fehlen noch. Solche Glasflächen sollten bereits im Bebauungsplan untersagt werden.

Eine Kontrolle des Grünordnungsplans und die Abnahme der Maßnahmen innerhalb von 6 Monaten nach Baufertigstellung (Baumpflanzung, Dachbegrünung...) ist erforderlich.

Artenschutz

Im Vorabzug der Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand 16.02.2026) wurden Betroffenheiten bei den Artgruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien festgestellt. Wir möchten hier festhalten, dass die genannten Arten alle im Bereich der nordwestlich der Nussbaumstraße und im östlichen Bereich rechts der Hohwaldstraße ihre Lebens- und Nahrungsräume haben!

Mit den Vermeidungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen, (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen, Hinweisen und Empfehlungen der artenschutzrechtlichen Prüfung, die auf faunistischen Untersuchungen beruhen, sind wir weitgehend einverstanden. Problematisch ist hierbei generell, dass sich die hier auf dem Papier dargestellte Situation nach Verwirklichung des Baugebietes auch so einstellen und erhalten werden muss. Was in der Praxis oft vernachlässigt wird. Die beschriebenen Maßnahmen müssen deshalb in den Bebauungsplan verbindlich aufgenommen, vertraglich gesichert, durch Monitoring hinsichtlich der zugeordneten Funktion überprüft, ggf. nachgebessert und dauerhaft erhalten werden.

Zusätzlich zu den Quartieren muss bei den Fledermäusen auch das Jagdhabitat untersucht werden. Auf S. 20 ist festgehalten, dass *„aufgrund eines stetigen und gehäuften Auftretens jagender Tiere ... die Streuobstwiesen und Gehölzränder essenzielle Jagdgebiete für die **Bartfledermaus** und das **Graue Langohr** dar“*...stellen. Wo, wie und mit welchem Umfang erreichbare Jagdgebiete neu zu schaffen sind, wird nicht quantifiziert. Hierzu ist festzustellen, dass die in der Umgebung vorhandenen Streuobstbestände bereits von den betroffenen Fledermausarten genutzt werden oder auch von anderen Fledermäusen in Anspruch genommen sind.

Neu angelegte Streuobstwiesen müssen sich erst entwickeln und auch durch entsprechende Verbindungsstrukturen von den Tieren auch erreicht werden können. Bis zur Etablierung neuer Jagdgebiete vergeht Zeit, aber die vorhandenen Tiere benötigen ihre Nahrung sobald die vorhandenen Streuobst- und Gehölzstrukturen gerodet werden. Zur Vermeidung des Timelag-Effekts ist es daher erforderlich, dass neue Jagdgebiete im räumlich-funktionalen Zusammenhang schon vor der Vernichtung der bestehenden Jagdhabitate etabliert werden und von den Tieren auch erreicht werden können.

Für die anderen festgestellten weiteren Arten stellen die Streuobstwiesen und Gehölzbestände zwar keine essenziellen Jagdgebiete dar, sie folgen jedoch ebenfalls den zwei nach Norden durch das Gebiet führenden Gehölzzügen als konkrete gebündelte oder gerichtete Flugwege (S. 21).

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch der Schaffung und Sicherung von Dunkelkorridoren außerhalb des Plangebiets zur Vermeidung von erheblichen Störungen zu. Dabei ist durch Vorgaben im Bebauungsplan mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Erhöhung von Licht- und Lärmemissionen auf Bereiche außerhalb des Plangebiets entstehen. Diese Vorgaben sind dann entsprechend zu kontrollieren und die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme auch durch ein entsprechendes Monitoring zu erbringen. Ansonsten tritt der Verbotstatbestands (Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ein!

Für die naturinteressierte Öffentlichkeit wäre es hilfreich, wenn die Standorte der anzubringenden künstlichen Nisthilfen für Vögel und die für Fledermauskästen verortet sowie die für die Umsetzung und Unterhaltung der vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen verantwortlichen Stellen benannt werden würden. Der Monitoringbericht über die verschiedenen Maßnahmen sollte der Öffentlichkeit ebenso zugänglich gemacht werden.

Zusätzlich hilfreich wäre es, wenn von Seiten der Gemeinde eine aktive Information der zukünftigen Bauherren über die möglichen und erforderlichen baulichen Artenschutzmaßnahmen an den geplanten Gebäuden durchgeführt werden würde.

Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Wir fordern, dass die Auswirkungen der Baumaßnahmen (Straßenbau, Wohnbau) im Rahmen der Umsetzung des Baugebietes auf das Klima in einer CO₂-Bilanz für die Öffentlichkeit nachvollziehbar dargestellt werden. In dieser Bilanz sind alle Treibhausgasemissionen, die durch die Herstellung, den Transport und dem Betrieb entstehen, zu erfassen und der derzeitigen treibhausgasbindenden Wirkung der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung gegenüberzustellen. Das sind wir dem Klimaschutz schuldig.

Der Aussage in der Zusammenfassung des Umweltberichts zum Schutzgut Makroklima, dass die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen nicht erheblich sind, können wir nicht zustimmen.

Der Aussage im Umweltbericht Ziff. 8, dass beim Schutzgut Klima/Luft voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben, stimmen wir bezogen auf die Treibhausgasemissionen nicht zu.

Den folgenden Anforderungen an die **Grünordnungsplanung** (Umweltbericht Ziff 5.1 und 6) stimmen wir zu:

- Verminderung der Flächenvollversiegelung, Erhalt von Teilen der natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Versickerung) zur Verminderung des Oberflächenabflusses
- Dezentrale Entwässerung und Versickerung von Niederschlagswasser auf der Fläche zur Verminderung des Oberflächenabflusses
- Sicherung des Oberbodens, Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes
- Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung der Vegetation und der Fauna im Plangebiet, Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie des besonderen Artenschutzes
- Begrünung/ Eingrünung des Plangebiets auf öffentlichen und privaten Flächen (ästhetische Gestaltung), Anpflanzungen
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen, Zufahrten, Parkplätzen
- Anlage von Versickerungsflächen
- Flächensparende kompakte Siedlungsstrukturen und Wohnformen und
- Begrünung von flachen oder geneigten Dächern mit einer Dachneigung von max. 5° und bei Staffelgeschossen auf den Teilen der Dachfläche, die nicht als Dachterrasse angelegt und genutzt werden, vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Anlagen:

PZ-Artikel vom 30.11.2021

Auszug DWA-Merkblatt 153